

# ILM-KREIS

## Landratsamt



Landratsamt des ILM-Kreises • Ritterstraße 14 • 99310 Arnstadt  
Absendeamt: Umweltamt

AV Petri Heil Ichtershausen-  
Arnstadt/Nord  
Reinhard Bösel  
Fürstenberg 50  
99310 Arnstadt

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 364.621 bri  
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Herr Brinkel  
Amt: Umweltamt  
Dienstgebäude: Dr. Bonnet Weg 1, Arnstadt  
Telefon: (0 36 28) 7 38-674  
Telefax: ( 0 36 28) 738 664  
E-Mail: m.brinkel@ilm-kreis.de  
Nur für den Empfang von Mitteilungen ohne  
Signatur und/oder Verschlüsselung. De-Mail  
Hinweis auf [www.ilm-kreis.de](http://www.ilm-kreis.de) beachten.

Datum: 15.03.2021

### Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der jeweils geltenden Fassung

#### Besiedlung von Still- und Fließgewässern im ILM-Kreis durch den Biber (*Castor fiber*)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Biber besiedelt in den letzten Jahren zunehmend auch Still- und Fließgewässer im ILM-Kreis. Biberspuren wurden erstmals im Jahr 2014 an der ILM unterhalb von Stadtilm festgestellt. Zwischenzeitlich wurden weitere Gewässer durch den Biber besiedelt, was aufgrund der bibereigenen Aktivitäten, wie Gehölzfällungen, Dammbau etc., im Hinblick auf bestehende Nutzungen nicht immer konfliktfrei bleibt.

Es ist davon auszugehen, dass im Gebiet des ILM-Kreises weitere Biberreviere begründet werden. Soweit es möglich ist, wird das Auftreten des Bibers bzw. die Besiedlung durch den Biber durch die untere Naturschutzbehörde, die örtlichen Biber-Beauftragten sowie dem Koordinator für das Bibermanagement in Thüringen dokumentiert.

Der Biber ist ein reiner Pflanzenfresser. Während er sich in den Sommermonaten bevorzugt von krautigen Pflanzen ernährt, weicht er im Winter auf die Rinde von Gehölzen aus und hinterlässt dann die für ihn typischen Nagespuren. Es werden v. a. Weichhölzer, wie Pappel, Weide seltener aber auch Buche, Eiche und Nadelgehölze genutzt.

Biber sind wie kein anderes Säugetier in der Lage ihren Lebensraum ihren Bedürfnissen entsprechend zu gestalten. Dabei werden aktiv Dämme gebaut, Röhren gegraben, Gräben angelegt, Wasser angestaut und Lebensstätten (die sog. Biberburg) angelegt. Besonders die meist unterirdisch liegenden Biberröhren, die als Fluchtorte bzw. geschützte Fraßplätze dienen, können mehrere Meter entfernt weit vom Gewässer in die freie Landschaft führen. Es kann allerdings auch vorkommen, dass er seine Röhren in Teichdämme gräbt und damit deren Standsicherheit bzw. Dichtigkeit gefährdet.

Landratsamt des ILM-Kreises  
Ritterstraße 14  
99310 Arnstadt  
<http://www.ilm-kreis.de>  
Telefon 03628 738-0  
Telefax 03628 48181

Allgemeine Sprechzeiten:  
Di. 08:30 - 11:30 Uhr  
13:00 - 18:00 Uhr  
Do. 08:30 - 11:30 Uhr  
13:00 - 14:30 Uhr

Außenstelle Ilmenau  
Krankenhausstraße 12  
98693 Ilmenau  
Telefon 03677 657-0  
Telefax 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten:  
Di. 08:30 - 11:30 Uhr  
13:00 - 14:30 Uhr  
Do. 08:30 - 11:30 Uhr  
13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:  
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau  
BLZ: 840 510 10  
Konto-Nr: 1810000153  
BIC: HELADEF1ILK  
IBAN: DE79840510101810000153

Der Biber ist eine besonders geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und zählt, da er in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie der EU gelistet ist, gleichzeitig zu den streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

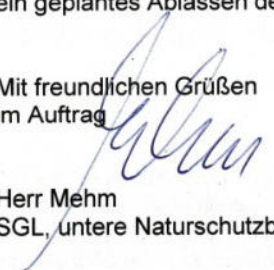
Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, dem Biber nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen, zu töten, erheblich zu stören oder seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). Ausnahmen können von den unteren Naturschutzbehörden auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter den dort abschließend genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

Durch den Biber angelegte Dämme und seine Biberburgen gehören unzweifelhaft zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, deren Beschädigung oder Beseitigung gesetzlich untersagt ist. Im Einzelfall kann aber auch das Ablassen von Teichen an denen sich bewohnte Burgen befinden, zu einer Beeinträchtigung und damit zum Auslösen der o. g. Verbotstatbestände führen.

Aufgrund des hohen Schutzstatus des Bibers unterliegen Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG den Strafvorschriften des § 71 Abs. 1 BNatSchG.

**Um mögliche Konflikte rechtzeitig zu erkennen und einer Lösung zuführen zu können, erachten wir einen regelmäßigen Informationsaustausch für zwingend geboten.** Bitte teilen sie uns daher ihre Beobachtungen oder Hinweise über Ansiedlungen von Bibern an den von Ihnen betreuten Gewässern zeitnah mit. Sollte es entweder durch die Anwesenheit selbst oder den Aktivitäten des Bibers zu Problemen kommen oder diese real absehbar sein (z. B. ein geplantes Ablassen des Gewässers), wenden Sie sich bitte ebenso an uns.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Herr Mehm  
SGL, untere Naturschutzbehörde

Verteiler:

- Angelverbände IK
- Untere Fischereibehörde